

# Das neue Ausserstreitgesetz

In Liechtenstein trat am 1. Januar dieses Jahres das neu geschaffene Ausserstreitgesetz in Kraft. Die ausserstreitige Gerichtsbarkeit nimmt neben dem streitigen Verfahren einen wichtigen Stellenwert im liechtensteinischen Zivilverfahren ein. Ein Grund hierfür ist die Tatsache, dass das ausserstreitige Verfahren auf viele Sachverhalte des Zivilverfahrens anwendbar ist und im Gegensatz zum streitigen Verfahren nicht eine abschliessende, sondern eine «nachhaltige» Lösung anstrebt.



Von **M.A. HSG Jasmin Walch**  
Konzipientin der Kanzlei  
Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG  
Schaan, Liechtenstein

Der Begriff «Ausserstreitverfahren» bezieht sich auf Materien, die «ausserhalb des Streitverfahrens» behandelt werden. Beispiele von ausserstreitigen Rechts-sachen im Sinne des neuen Ausserstreit-gesetzes (nachfolgend: AussStrG) sind z.B. das Erbschaftsverfahren, Obsorge-entscheidungen, die Scheidung auf ge-meinsames Begehren, das Adoptions-verfahren und die Entscheidungen be-treffend den Unterhalt zwischen Eltern und Kindern<sup>1)</sup>. Das Ausserstreitverfah-ren hat gegenüber dem streitigen Ver-fahren den Vorteil, dass es flexibler und weniger förmlich ist.

## Grund für die Schaffung eines neuen Ausserstreitgesetzes

Bisher wurden Ausserstreitsachen im Gesetz betreffend das Rechtsfürsorge-verfahren<sup>2)</sup> geregelt, welches mit seinen vielen Verweisen auf andere Verfah-

rensgesetze komplex gestaltet war und keine grosse Rechtssicherheit bieten konnte. In Erbschaftsange-legenheiten war die aus dem Jahre 1846 stammende sogenannte «Ver-lassenschaftsinstruktion» heranzu-ziehen<sup>3)</sup>, die im Grunde – nicht nur altersbedingt – totes Recht war. Verwunderlich war dies nicht, ha-ben sich doch in 160 Jahren Zeit-geschichte die Umstände für die Einführung eines solchen Gesetzes geändert. Abgesehen davon spricht die Verlassenschaftsinstruktion un-zeitgemäss von den Landesbürgern als «Untertanen». Aus diesen Grün-den und um weitere Unsicherheiten in verschiedenen Verfahren zu be-seitigen, hat sich der liechtenstei-nische Gesetzgeber entschlossen, ein neues, modernes und übersicht-liches Ausserstreitgesetz zu schaf-

fen. Als Rezeptionsvorlage diente das österreichische Ausserstreitrecht.

## Wichtigste Anwendungsbereiche und Änderungen im Überblick

### Keine Anwaltpflicht

Im Gegensatz zu Österreich verzichtet der liechtensteinische Gesetzgeber nach wie vor und somit nicht nur im Bereich des Ausserstreitverfahrens auf den An-waltswang<sup>4)</sup>. Folge ist, dass das Ge-richt den unvertretenen Parteien im Sin-ne der «Manuduktion» einer erweiter-ten Anleitung und Belehrung verpflich-tet ist<sup>5)</sup>.

### Erbschaftsverfahren

Die Frage des Erbrechtes ist eine der wesentlichsten Voraussetzung für die Einantwortung des Erbes. Bis dato wur-de im streitigen Verfahren festgestellt, wer das bessere Erbrecht hat. Diese Re-gelung hatte im Extremfall eine lange Verfahrensdauer zur Folge, bis klar war, wer nun das beste Erbrecht hat. Neu wird im Ausserstreitverfahren festge-stellt, wer das beste Erbrecht hat, womit

das Gericht jeweils vorgängig abzuklä-ren hat, ob sich Erbantrittserklärungen widersprechen. Die Parteien haben hierzu gemäss Art. 161 AussStrG im Rahmen ihres Vorbringens mitzuwir-ken, was eine wichtige Einschränkung zum sonst geltenden Grundsatz der Er-forschung von Amtes wegen darstellt<sup>6)</sup>.

### Ausnahme: Arbeitsrecht

Bisher wurden arbeitsrechtliche Strei-tigkeiten, deren Höhe 30'000 Franken nicht übersteigt, im Rechtsfürsorgever-fahren geregelt. Neu sind alle Arbeits-rechtsstreitigkeiten, unbesehen ihres Streitwertes, streitige Angelegenheiten. Auf das Erfordernis der normalerweise für die Einleitung eines streitigen Zi-vilprozesses typischen vorhergehenden Vermittlung wird aber für Arbeits-rechtsstreitigkeiten weiterhin verzich-tet.

## Keine Neuregelung betreffend Stiftungsrecht

Interessanterweise verzichtet das neue Ausserstreitgesetz darauf, wichtige Fra-gen hinsichtlich des Stiftungsrechtes und damit verbundener Verfahren zu re-geln. Für das Stiftungsrecht bleiben da-mit weiterhin wichtige Fragen unbeant-wortet. Es ist zum Beispiel nicht klar, wann etwa eine Frage in Bezug auf das Stiftungsrecht nun ausserstreitig ist und wann nicht. Auch bleibt ungeklärt, wie zu verfahren ist, wenn einzelne Teil-fragen im gleichen thematischen Ver-fahren ins Ausserstreitverfahren und andere ins streitige Gerichtsverfahren fallen.

1) AussStrG, LGBL 2010 Nr. 454, abrufbar unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li); vgl. auch BuA Nr. 79/2010, S.10

2) RFG, LGBL 1922 Nr. 19

3) VerI vom 8. April 1846, 274.1

4) Art. 6 AussStrG

5) Art. 14 AussStrG, vgl. auch BuA Nr. 79/2010, S. 29

6) Art. 16 AussStrG

[jasmin.walch@ospelt-law.li](mailto:jasmin.walch@ospelt-law.li)  
[www.ospelt-law.li](http://www.ospelt-law.li)